

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Geroda

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt der Markt Geroda folgende

SATZUNG

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe, der Leichenhäuser und die sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

- (1) bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte
- (2) bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag,
- (3) im Übrigen sofort nach Erbringung der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.

§ 3 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle, der Antragsteller oder der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete. Mehrere Nutzungsberechtigte bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Markt zu stellen. Im Übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren wie die üblichen Gemeindeabgaben.

§ 5 Erlass

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Als Nutzungsgebühren werden für die Ruhefrist (= Nutzungsdauer) erhoben:

a) für ein Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	125,00 €	(jährlich 5,00 €)
b) für ein Reihengrab für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	250,00 €	(jährlich 10,00 €)
c) für ein Reihengrab mit Übereinanderbettung	325,00 €	(jährlich 13,00 €)
d) für ein Reihengrab im Rasenfeld (Nutzungsdauer 25 Jahre inclusive Pflege und Tafel)	350,00 €	(jährlich 14,00 €)
e) für ein Doppelgrab	350,00 €	(jährlich 14,00 €)
f) für ein Doppelgrab mit Übereinanderbettung	600,00 €	(jährlich 24,00 €)
g) Urnengrab (15 Jahre Nutzungsdauer)	240,00 €	(jährlich 16,00 €)
h) Urnengrab im Rasenfeld (Nutzungsdauer 15 Jahre inclusive Pflege und Tafel)	300,00 €	(jährlich 20,00 €)

(2) Bei Urnenbeisetzungen in ein Kinder-, Reihen- bzw. Familiengrab werden die jeweiligen Nutzungsgebühren gemäß Abs. 1 a) bis f) erhoben.

(3) Die Gebühr gemäß Abs. 1 Buchst. d) und h) beinhaltet die Überlassung einer Namenstafel.

(4) Für die Zeitdauer über die Ruhefrist hinaus werden für das Sondernutzungsrecht, anteilige Gebühren erhoben.

§ 7 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes (§§ 15 und 16 der Friedhofssatzung) für eine weitere volle Nutzungsdauer werden dieselben Gebühren wie für die Einräumung eines Nutzungsrechtes im Zeitpunkt der Verlängerung erhoben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auch um 10 Jahre möglich. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine kürzere Zeitdauer werden die entsprechenden anteiligen Gebühren berechnet.

§ 8 Grababgrenzungen

Der Markt behält sich vor, die Grababgrenzungen auf Kosten der Graberwerber zu erstellen.

§ 9 Leichenhausbenutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 75,00 Euro (beinhaltet die Nutzung der Aussegnungshalle nach Abs. 2).
- (2) Für die Benutzung der Aussegnungshallen fällt eine Gebühr in Höhe von 25,00 € an.
- (3) Für die Reinigung der Leichenhalle fällt eine Gebühr von 50,00 € an.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Geroda vom 11.09.1979, zuletzt geändert mit Satzung vom 20.09.2011, außer Kraft.

Geroda, den 15.03.2017
Markt Geroda



S c h n e i d e r
1. Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 15.03.2017 lfd. Nr. 18 öffentlich

